

Verhältnis- oder Mehrheitswahlrecht?

Öffentliche Diskussionen über Veränderungen des politischen Institutionengefüges werden von Politikwissenschaftlern in der Regel nicht initiiert und sind nicht kanonischer Bestand der Lehre. Zu gegenwärtigen sind allerdings sporadisch auftretende Versuche herrschender Parteilicher, politische Institutionen demokratieeinschränkend zu verändern, beispielsweise indem die Notwendigkeit längerer Legislaturperioden oder der Wiedereinführung von Mindestanteilen an den Wählerstimmen zum Einzug in ein Parlament behauptet werden. – Solche Vorschläge zu diskutieren, lohnt nicht: Sie sind auf den ersten Blick als ideologisch im Sinne von herrschaftssichernd zu durchschauen.

Interessanter ist jedoch die – ursprünglich in den 1960er Jahren geführte – Diskussion um die Gestaltung des Wahlrechts. Die Frage, ob gemäß dem Mehrheitswahlrecht eher Persönlichkeiten gewählt werden sollten, denen der jeweilige Wähler vertraut oder ob gemäß dem Verhältniswahlrecht eher Parteien gewählt werden sollten, deren Programmen der jeweilige Wähler zustimmt, wurde politisch entschieden, nicht argumentativ gelöst. – Vielleicht zeigt sich hier ein Grundschema deutscher gesellschaftlicher Problembearbeitung: Konflikte, seien sie ideell oder materiell bedingt, werden nicht ausgetragen, sondern „eingefroren“. Das mag angesichts einer nachdiktatorischen Gesellschaft nachvollziehbar sein, Kennzeichen einer aufgeklärten, liberal-demokratischen oder gar sozialistischen bzw. kommunistischen Gesellschaft ist es jedenfalls nicht.

Ohne die Diskussion an dieser Stelle nachzuzeichnen, sei doch auf zwei Proponenten der jeweiligen Positionen verwiesen: Zum einen auf den deutschen Juristen Gerhard Leibholz (1901-1982) als einflussreichen Vertreter des Verhältniswahlrechts, zum anderen auf den deutschen Volkswirt und Politikwissenschaftler Ferdinand A. Hermens (1906-1998) als Verteidiger des Mehrheitswahlrechts.

In neuerer Zeit hat der deutsche Jurist und Volkswirt Hans Herbert von Arnim (1939-) die Diskussion wieder aufgenommen und in vielen Veröffentlichungen und Rechtsgutachten, darunter die „Deutschlandakte“ aus dem Jahr 2008, nicht nur das Verhalten gegenwärtiger Parteilicher kritisiert, sondern auch Vorschläge zur institutionellen Überwindung der kritisierten Verhaltensmöglichkeiten vorgelegt. Dass seine Vorschläge von Herrschenden und ihren Lakaien in den Medien mit Nichtachtung gewürdigt werden, verwundert nicht. Auf den ersten Blick erstaunlich ist jedoch Kritik von linker Seite: Was kann man gegen ein Mehrheitswahlrecht oder z. B. die Direktwahl des Bundespräsidenten aus einer kritisch-emanzipatorischen Perspektive vorbringen?

Ein Kritiker des Mehrheitswahlrecht ist der deutsche Soziologe Thomas Wagner (geb. 1967). Aus marxistischer Perspektive vertritt er die These, dass ein Mehrheitswahlrecht die Parteien schwächt. Insbesondere wirke sich das auf die institutionelle Interessenvertretung von Arbeitnehmern und sozial Schwachen aus:

„Da die Interessen der abhängig Beschäftigten auf gesamtgesellschaftlicher Ebene ohne starke Organisationen, also schlagkräftige Gewerkschaften und im Interesse der sozial Schwachen agierende Parteien, nicht erfolgreich vertreten werden können, während die der ökonomisch Starken mit Hilfe von Geld und gesellschaftlichem Einfluss auf vielfältige Weise auch außerparlamentarisch durchgesetzt werden können, trifft eine Schwächung der Parteien die ärmeren Schichten in besonders großem Maße.“ (Wagner, Th.: Demokratie als Mogelpackung, Köln 2011, S. 29)

Dem sind folgende Argumente entgegenzustellen:

- Das Mehrheitswahlrecht bleibt ohne Auswirkungen auf Gewerkschaften; insoweit begegnen sich geschwächte Parteien und Gewerkschaften eher auf Augenhöhe, gesellschaftlich rele-

vante Themen und Debatten werden – sonst gleichbleibende Bedingungen vorausgesetzt – daher weniger gut von Parteien dominiert werden können. Insoweit korrigiert ein Mehrheitswahlrecht die realen Verhältnisse im Sinne des Grundgesetzes: Parteien wirken dann an der Willensbildung mit, ohne sie zu dominieren bzw. zu determinieren, z. B. durch *agenda-setting*, Beschweigen von Themen oder einheitlich kommunizierten Spitzenfunktionärspositionen, die über Fraktionszwänge durchgesetzt werden.

- Wenn Interessen außerparlamentarisch durchgesetzt werden können, dann logischerweise nur durch Nichtbefassung des Parlamentes bzw. Vorentschiedenheit der Partei- bzw. Abgeordnetenpositionen durch außerparlamentarische Beeinflussung. Diese Art von Lobbyismus bzw. Meinungsmanipulation ist aber wahlrechtsunabhängig: Es macht keinen Unterschied, ob ein mehrheits- oder verhältnismäßig gewählter Abgeordneter sich so beeinflussen lässt. Allenfalls könnte man zugestehen, dass es Manipulatoren die Arbeit erleichtert, falls sie sich nur noch mit Spitzenfunktionären von Mehrheitsparteien befassen müssen. Dagegen hilft die Abschaffung der Parteiwahlstimme – es gibt dann keine Parteikarrieristen mehr – und die Einführung des Mehrheitswahlrechts in den Wahlkreisen – jeder Kandidat ist dann legitimiert über die Mehrheit der gültig abstimmenden Souveräne im Wahlkreis.
- Parteien, wenn vielleicht auch eingeschränkt auf die nicht-bürgerlichen, als notwendige Interessenvehikel insbesondere der sozial Schwachen, der Deprivierten, zu definieren, entspricht leninistisch-stalinistischer Lesart; inwieweit Marx das für notwendig hielt, entzieht sich meiner Kenntnis, seine syndikalistischen und anarchistischen Zeitgenossen haben Parteiavantgardismen jedenfalls begründet abgelehnt. Insoweit bin ich jedenfalls nicht frei von anarcho-syndikalistischen Bildungsforderungen zur Überwindung der (selbstverschuldeten oder gesellschaftlich bedingten?) Unmündigkeit im Sinne Kants.
- Die Ansicht, dass das Verhältniswahlrecht in sozialer Hinsicht demokratischer sei als eine Mehrheitswahl, trifft nur unter zwei Voraussetzungen zu: 1) materielle und kulturelle Armut überwindende Positionen sind Minderheitspositionen in Parteien und bei Abgeordneten und 2) Parteien repräsentieren gesellschaftliche Interessen. Ersteres stimmt empirisch, Letzteres nicht. Parteien sind jenseits ideologischer Behauptungen zunächst einmal Unternehmen, denen es um Selbsterhalt unter allen Umständen, zudem um Zugewinn an Entscheidungsmacht und damit verbundenen Finanzmitteln geht. Insoweit repräsentieren ihre Berufsfunktionäre vor allem ihre eigenen Interessen – lehrbuchmäßig z. B. an den geistig-moralischen Wendungen der Schröder- und Gabriel-SPD abzulesen, aber auch bei den einstmaligen „sozial bewegten“ Bündnis90/Grünen. Gerne wird dies als Zwang zum Kompromiss ideologisch überhöht und als demokratienotwendig charakterisiert. Nicht gesagt wird dabei, dass das Funktionieren einer parlamentarischen Demokratie keine Parteikompromisse voraussetzt, sondern dass Abgeordnete als Repräsentanten ihrer Souveräne jeweils nach bestem Gewissen frei entscheiden können. Wechselnde Mehrheiten sind daher allenfalls für Berufsfunktionäre und Parteimanager ein Gräuelfeld, legitimationstheoretisch betrachtet sind sie ein Indiz tatsächlich stattfindender demokratischer Prozesse. Und im demokratischen Prozess des Widerstreits von idealerweise gleichmächtigen Interessengruppen „das Soziale“ im Parlament mehrheitsfähig werden zu lassen, ist eine politische Aufgabe eben der Repräsentanten sozial Schwacher, nicht eine, die über das Wahlsystem gelöst werden sollte: In der Konsequenz führte eine institutionelle Regelung schließlich zu quotierten Repräsentanten: von den Interessenvertretern der Agrarier bis zu denen der Zoologen.